

Rechtliches Gehör – mehr als Fairness

Eltern werden gebüsst, weil sie mit dem Kind vorzeitig in die Ferien fahren. Mangels Unterrichtsqualität erhält eine Lehrperson die Kündigung. Ein Schüler muss neu eine Sonderschule besuchen... Bevor eine Schulbehörde eine solche Massnahme umsetzen kann, muss ein rechtlich korrektes Verfahren durchgeführt werden.

Schulbehörden entscheiden hoheitlich, das heisst, ihr Verwaltungshandeln erfolgt grundsätzlich einseitig. Bei entsprechender gesetzlicher Grundlage begründen oder stellen sie Rechte und Pflichten der Betroffenen auch gegen deren Willen fest. Um die Spiesse gleich lang zu halten, ist es ein Gebot der Fairness im Verfahren, dass vor dem Eingriff in die Rechtstellung eines Menschen das rechtliche Gehör gewährt wird. Dieser Verfahrensgrundsatz ist in Artikel 29 der Bundesverfassung festgehalten: «Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.»

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ein gravierender Verfahrensmangel. Die Rekurs-Instanzen und Gerichte nehmen relativ rasch eine schwerwiegende Gehörsverletzung, bzw. eine Benachteiligung der betroffenen Person an.

Die Garantie des rechtlichen Gehörs umfasst gleich mehrere Funktionen. Erstens ist die betroffene Person, respektive sind die Erziehungsberechtigten über den in Aussicht gestellten belastenden Entscheid zu orientieren. Dazu gehört unter anderem die Information, welche mögliche Rechtsfolge sie zu erwarten haben, z.B. Busse, Entlassung oder Versetzung in eine Sonderschule. Zweitens haben die Betroffenen das Recht, die Akten einzusehen. Alle relevanten Akten und übrigen Beweismittel, auf die sich die Schulbehörde in ihrem Entscheid stützt, müssen zur Kenntnis und zur Stellungnahme vorgelegt werden. Zum Schutz von Dritten sind allenfalls einzelne Aktenstücke zu anonymisieren. Drittens haben die Parteien ein Recht, sich zu äussern. Ihnen ist eine angemessene Frist anzusetzen, innert der sie zum geplanten Entscheid und zu den Akten Stellung nehmen können. Die Betroffenen haben möglicherweise nachvollziehbare Gründe, weshalb sie vorzeitig in die Ferien flogen. Die Lehrperson macht geltend, sie sei gerade in einer privaten Trennungsphase und so habe die Unterrichtsqualität nur gelegentlich gelitten. Das auffällige Verhalten des Schülers wird mit einer nicht geglückten Umstellung der Medikamente begründet und es handle sich daher nur um eine vorübergehende Phase.

Viertens müssen die Behörden ihren Entscheid zwingend und nachvollziehbar begründen und fünftens haben sie sich angemessen auch mit den Argumenten der Betroffenen auseinanderzusetzen. Dies heisst jedoch nicht, dass die Schulbehörde im Sinne der betroffenen Personen zu entscheiden hat. Möglicherweise waren die Gründe für den vorzeitigen Ferienbezug doch nicht so stichhaltig. Schon vor der Trennungsphase war die Unterrichtsqualität mangelhaft. Der

Schüler war bereits vor der Medikamentenumstellung praktisch nicht mehr in der Regelklasse tragbar.

Die von einem solch begründeten Entscheid betroffenen Menschen müssen die Möglichkeit haben, diesen anzufechten. Eine Verfügung ist daher stets mit einer korrekten Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese gibt Informationen über die Frist und die Adresse für eine allfällige Anfechtung bei der nächst höheren Instanz.

Gerade bei Milizbehörden und Schulleitungen ist zu beobachten, dass ihnen Fehler bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs unterlaufen oder dass sie bewusst den Grundsatz eines fairen Verfahrens verletzen. Ein rechtliches Gehör ist in der Regel schriftlich zu gewähren, d.h. durch Zustellung von Aktenkopien und der Einräumung einer Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Die Verwendung von Geheimakten und Beweismitteln, die der betroffenen Partei nicht zur Einsicht zugestellt wurden, ist verboten.

Zeitlich ist die Gehörsgewährung unmittelbar vor der konkreten belastenden Entscheidung durchzuführen. Auf keinen Fall darf das rechtliche Gehör einem bereits gefassten Beschluss alibimässig nachgeschoben werden. Vorgängig hat die Behörde alle Fakten zu sammeln und dann zu beschliessen. Ebenfalls ist es unzulässig, in der Gesamtbehörde zuerst «provisorisch» zu verfügen und in der Folge dem Präsidium die Abwicklung des rechtlichen Gehörs sowie den Erlass eines «definitiven» Entscheides zu übertragen.

Ohne weiteres möglich ist es jedoch, das rechtliche Gehör vor der Sitzung des Gesamtgremiums durch einen Ausschuss, durch das Präsidium oder durch eine beauftragte Person zu gewähren. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ein

gravierender Verfahrensmangel. Die Rekurs-Instanzen und Gerichte nehmen relativ rasch eine schwerwiegende Gehörsverletzung, bzw. eine Benachteiligung der betroffenen Person an. Sie heben mit grosser Wahrscheinlichkeit den Entscheid auf und weisen die Streitsache an die verfügende Instanz zurück. Dies ist nicht nur ärgerlich und kostet oft wertvolle Zeit, sondern je nach Fall leiden ganze Klassen unter solchen Fehlern. Den Behörden wird daher ein sorgfältiger Umgang mit dem rechtlichen Gehör mehr als nur empfohlen, zumal sie ein faires Verfahren zu garantieren haben.

Peter Hofmann

www.schulrecht.ch

Allgemeine Verfahrensgarantien

Art. 29 Bundesverfassung

- 1) Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.
- 2) Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 3) Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Weiter im Text

Jürg Raschle: «Schulrecht der Volksschule im Kanton St.Gallen». Handbuch. 2. überarbeitete erweiterte Auflage April 2008, Kantonaler Lehrmittelverlag. 244 Seiten, CHF 28.–. Enthält ein übersichtliches Kapitel zu den wichtigsten Verfahrensrechten für öffentliche Volksschulen am Beispiel des Kantons St.Gallen.